

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 16. November 2004

Nr. 2004/2316

### **Teilrevision der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (Beschluss der Verwaltungskommission vom 27. Oktober 2004); Stellungnahme zu Handen der Delegiertenversammlung und des Kantonsrates**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn beschloss am 27. Oktober 2004 eine Teilrevision der Statuten. Anlass zu dieser Revision der Statuten gab die 1. BVG-Revision und die wiederholte Senkung des BVG-Mindestzinssatzes durch den Bundesrat. Das geltende Altersgutschriftensystem, welches für die Höhe der Alters- und Risikoleistungen (Invaliden- und Hinterlassenenleistungen) massgebend ist, kann dadurch nicht mehr voll zur Anwendung kommen. Diese Auswirkung nahm die Verwaltungskommission zum Anlass, alle dringenden Probleme in das laufende Teilrevisionsverfahren einzubeziehen. Es handelt sich um folgende Themenbereiche:

- Wechsel auf ein einziges Altersgutschriftensystem
- Höhe und Finanzierung der Risikoleistungen
- Senkung des technischen Zinssatzes von 4,5% auf 4%
- Änderungen infolge der 1. BVG-Revision
- Weitere Änderungen der Statuten (insbesondere zur Vereinfachung der Administration).

#### **2. Erwägungen**

Der Regierungsrat hatte bereits im Rahmen der beschränkten Vernehmlassung Gelegenheit, zu den einzelnen Revisionspunkten Stellung zu nehmen. Er konnte den vorgeschlagenen Massnahmen zustimmen, allerdings mit der Einschränkung, dass er beim Wechsel auf ein einziges Altersgutschriftensystem die für die Arbeitgeberschaft günstigere Variante (1,5%-System) bevorzugt.

In der Vernehmlassung stimmten die Personalverbände allen Massnahmen, auch jenen, welche für die Arbeitnehmerschaft ungünstig sind (insbesondere Senkung des technischen Zinsfusses von 4,5% auf 4% mit daraus folgender Senkung des Umwandlungssatzes, Senkung der Risikoleistungen, Aufhebung der Invaliden-Zusatzrente, Erhöhung der Beiträge für die Risikoversicherung). Sie verlangten jedoch, falls auf ein einziges Altersgutschriftensystem gewechselt wird, das für die Arbeitnehmerschaft günstigere 1,1%-System.

Die Kantonale Pensionskasse Solothurn verfügt über kein festes, sondern über ein variables Gutschriftensystem. Die Wahl des jeweils zur Anwendung gelangenden Gutschriftensystems hängt von der

Differenz zwischen dem Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben (BVG-Mindestzinssatz) und der generellen Lohnerhöhung ("massgebende Zinsdifferenz") ab. Die Systemübersicht ist aus der Tabelle im Anhang zu den Statuten ersichtlich. Der Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben entspricht bei der PKS in der Regel dem Mindestzinssatz gemäss BVG. Dieser Mindestzinssatz, der vom Bundesrat festgelegt wird, betrug seit dem Jahr 1985 bis zum Jahr 2002 immer 4%. Auf das Jahr 2003 wurde der Mindestzinssatz zum ersten Mal angepasst und auf 3.25% gesenkt. Per 1. Januar 2004 wurde er sogar auf 2.25% reduziert. Dies führt dazu, dass unter Umständen auch bei vergleichsweise geringen Lohnerhöhungen die teureren Gutschriftensysteme mit den hohen Altersgutschriften zum Zuge kommen können. Zudem können Gutschriften und Beiträge der Arbeitgeber und in vermindertem Ausmass auch der Arbeitnehmer von Jahr zu Jahr deutlich schwanken, selbst wenn die Lohnerhöhungen von Jahr zu Jahr relativ gleichmässig ausfallen. Die Schwankungen bezüglich Gutschriftensystem sind in diesem Fall die Folge von Änderungen des BVG-Mindestzinssatzes. Die daraus resultierenden Kosten für den Arbeitgeber lassen sich somit weniger gut planen.

Nach der Auswertung der Vernehmlassung zeigte sich, dass sowohl die Arbeitgeberschaft als auch Arbeitnehmerschaft allen Massnahmen zustimmte, insbesondere auch dem Wechsel auf das ein einziges Altersgutschriften-System. Einzige Differenz bildete die Wahl des Altersgutschriftensystems. Die Verwaltungskommission beschloss am 27. Oktober 2004 den Wechsel auf ein einziges Altersgutschriftensystem. Er wählte im Sinne eines **Kompromisses** das (modifizierte) 1,3%-System.

Der Regierungsrat unterstützt den Beschluss der Verwaltungskommission, auch wenn daraus für die Arbeitgeberschaft jährliche Mehrkosten erwachsen. Sie betragen für den Kanton rund 0,8 Mio Franken und für alle Schulgemeinden rund 0,4 Mio Franken. Für ihn sind der Wechsel auf ein einziges Altersgutschriftensystem, welches nicht mehr wie in der Vergangenheit auf allfällige Lohnerhöhungen reagiert, wichtig. Von grosser Bedeutung sind auch die übrigen Beschlüsse, welche sowohl für die Kasse als auch für die Arbeitgeber von grosser Wichtigkeit sind: Senkung des Umwandlungssatzes mit damit verbundener Senkung der Umwandlungssätze (tiefere Alters- und Invalidenrenten), Senkung der Risikoleistungen, Aufhebung der Invalidenzusatzrente.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 26 Absatz 5 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (RVOG; BGS 122.111)

Der Regierungsrat beantragt der Delegiertenversammlung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn und dem Kantonsrat, der Änderung der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (Beschluss der Verwaltungskommission vom 27. Oktober 2004) zuzustimmen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Finanzdepartement ( 3 )

Direktion Kantonale Pensionskasse Solothurn

Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn ( 16, Spedition durch Direktion PKS )

Amt für Finanzen

Delegiertenversammlung ( 100, Spedition durch Direktion PKS )

Kantonsrat

Staatskanzlei

Finanzkommission

Aktuar Finanzkommission

Parlamentsdienste